



Verbands-Jugendordnung
der NKV-Jugend (NKVJu)

**IM NORDDEUTSCHEN
KARNEVAL-VERBAND e.V.**

Gemäß § 1 Ziff. 6 der Satzung des Norddeutschen Karnevalverband e.V., nachstehend NKV genannt, gibt sich die NKV-Jugend nachstehende Jugend-Ordnung.

Sie ist bestätigt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des Norddeutschen Karneval-Verband e.V. in Kiel am 27.02.2010.

§ 1

Name und Sitz der Jugendorganisation

1. Die Jugendorganisation des Norddeutschen Karneval-Verband e.V. trägt den Namen **NKV-Jugend im Norddeutschen Karneval-Verband e.V. nachstehend NKV-Jugend (NKVJu) genannt.**
2. Der Sitz der Jugendorganisation ist Kiel.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der NKV-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die den Jugendgruppen der Vereine, Gesellschaften und Elferräte des Norddeutschen Karneval-Verband e.V. angehören.
2. Die Jugendgremien der Vereine haben Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen zu wählen. Die NKV-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung sowie der Satzung des Norddeutschen Karneval-Verband e.V..
3. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten des Norddeutschen Karneval-Verband e.V. zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Zweck und Grundsätze

1. Die NKV-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Verbandsebene. Sie ist kein selbständiger Verein, sondern die Jugendorganisation des NKV und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die NKV-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
2. Die NKV-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Die Grundsätze der NKV-Jugend sind:

- a) unter Berücksichtigung des kulturellen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten,
- b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
- c) bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein,
- d) ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein,
- e) bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

§ 5

Gliederung der NKV-Jugend

Die NKV-Jugend besteht aus den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine und strukturiert sich über die jeweiligen Jugendleiter/Jugendleiterinnen, Jugendwarte/Jugendwartinnen der Mitgliedsvereine.

§ 6

Organe der Jugendorganisation auf Verbandsebene

1. Die Organe der NKV-Jugend sind:
 - a. die Verbandsjugendversammlung
 - b. die Verbandsjugendleitung
2. Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für alle Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine, soweit diese keine eigene Jugendordnung besitzen.

§ 7

Verbandsjugendversammlung der NKV-Jugend

1. Die ordentliche Verbandsjugendversammlung findet jährlich spätestens vier Wochen **vor** der NKV-Hauptversammlung statt. Sie wird vom / von der Verbandsjugendleiter / Verbandsjugendleiterin oder im Verhinderungsfall von einem / einer Stellvertreter / Stellvertreterin einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Verbandsjugendversammlungen kann der die Verbandsjugendleiter/ Verbandsjugendleiterin oder im Verhinderungsfall ein /eine Stellvertreter/Stellvertreterin jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Verbandsjugendleitung.
4. Die Verbandsjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Jugendleitern / Jugendleiterinnen, Jugendwarten/Jugendwartinnen bzw. deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine zusammen.
5. Stimmberechtigt sind die gewählten Jugendleiter/Jugendleiterinnen, Jugendwarte / Jugendwartinnen bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen mit je einer Stimme.
6. Anträge an die Verbandsjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Verbandsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/Jugendleiterinnen, Jugendwarte/Jugendwartinnen der Vereine, die Mitglieder der Verbandsjugendleitungen und der geschäftsführende Vorstand des Norddeutschen Karneval-Verband e.V.
8. Beschlüsse, durch die die Jugendordnung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung der NKV-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
9. Der Verbandsjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der NKV-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Verbandsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Verbandsjugendleitung,
 - b) Entlastung der Verbandsjugendleitung,
 - c) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der NKV-Jugend,
 - d) Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung,
 - e) Annahme und Änderung der Jugend-Ordnung,
 - f) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Verbandsjugendversammlung (Richtlinienkompetenz),
 - g) Beschlüsse der Anträge,
 - h) Bestimmung des Ortes der nächsten Verbandsjugendversammlung

§ 8

Verbandsjugendleitung

Die Verbandsjugendleitung bilden:

1. Verbandsjugendleiter/Verbandsjugendleiterin
2. zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
3. Kassierer/KassiererIn
4. Schriftführer/Schriftführerin (nicht vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB)
5. bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen (nicht vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB)

Das Mindestalter für die Positionen 1., 2. und 3. beträgt 18 Jahre. Nach oben sind keine Altersgrenzen für die Positionen 1., 2. und 3. gesetzt. Für die Positionen 4. und 5. beträgt das Mindestalter 14 Jahre.

Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des/der Verbandsjugendleiters/Verbandsjugendleiterin, eines/einer Stellvertreters / Stellvertreterin, des/der Kassierers/KassiererIn sowie eines/einer Beisitzers/Beisitzerin erfolgt in den Jahren der Verbandsjugendversammlung mit gerader Endzahl. Die Wahl eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin sowie von zwei Beisitzern/Beisitzerinnen erfolgt in den Jahren der Verbandsjugendversammlung mit ungerader Endzahl.

Der/die Verbandsjugendleiter/Verbandsjugendleiterin hat Sitz und Stimme im Präsidium des Norddeutschen Karneval-Verband e.V..

Die Verbandsjugendleitung stellt den Delegierten für den Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. sowie den Delegierten Vertreter (DV).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung ist bei der nächsten Verbandsjugendversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich, nach Absprache mit der Verbandsjugendleitung, durch den/die Verbandsjugendleiter/Verbandsjugendleiterin durch eine Person kommissarisch ohne Stimmrecht besetzt.

Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der NKV-Jugend. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung. Der/Die Verbandsjugendleiter / Verbandsjugendleiterin vertritt die Interessen der Verbandsjugendversammlung im Präsidium des Norddeutschen Karneval-Verband e.V.

Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/Die Verbandsjugendleiter/Verbandsjugendleiterin oder im Verhinderungsfall ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Die Verbandsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der NKV-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der NKV-Jugend übertragen sind.

Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Verbandsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens.

Vertretungsberechtigt sind der/die Verbandsjugendleiter/Verbandsjugendleiterin, zwei stellvertretende Verbandsjugendleiter/Verbandsjugendleiterinnen und der/die Kassierer/KassiererIn.

§ 9

Geschäftsordnung

Die NKV-Jugend kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung geben, über die die Verbandsjugendleitung beschließt.

§ 10

Auflösung der NKV-Jugend

1. Im Falle der Auflösung der NKV-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der Auflösung beschließenden Verbandsjugendversammlung zu bestellen sind.
2. Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den Norddeutschen Karneval-Verband e.V., der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen.

Verabschiedet durch den geschäftsführenden Vorstand des Norddeutschen Karneval-Verband e.V.

Kiel, den 27.02.2010

Diese Ordnung der NKV-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der NKV-Jugend am 15.05.2010 in Kiel verabschiedet.

Diese Ordnung der NKV-Jugend wurde durch Beschluss der 1. Verbandsjugendversammlung am **02.04.2011** in Neumünster hinsichtlich folgender **Änderungen:**

1. Änderung der Begrifflichkeit auf den Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.
2. Anrede beider Geschlechter

genehmigt.